

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2008/7/17 2007/21/0232**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.2008

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## **Norm**

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §49;

AVG §58 Abs2;

FrPolG 2005 §60 Abs1;

FrPolG 2005 §60 Abs2 Z9;

FrPolG 2005 §86 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## **Rechtssatz**

Wenn der Fremde selbst auch Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme hatte, wodurch sein rechtliches Gehör gewahrt wurde (Hinweis E 26. September 2007, 2006/21/0158), ist es dennoch im Interesse der der Behörde obliegenden Erforschung der materiellen Wahrheit unzulässig, sich mit den von einer Partei zur Bescheinigung ihrer Behauptungen vorgelegten schriftlichen Erklärungen dritter Personen, deren Einvernahme als Zeugen ausdrücklich beantragt wurde, zu begnügen und die darin enthaltenen Ausführungen als unglaubwürdig abzutun. Eine solche Würdigung ist der Sache nach einer unzulässigen vorgegreifenden Beweismittelwürdigung in den Fällen der Abstandnahme von beantragten Beweisaufnahmen gleichzuhalten. Vielmehr ist die Behörde in einem derartigen Fall gemäß § 39 Abs. 2 AVG zu einer eingehenden zeugenschaftlichen Vernehmung der betreffenden Personen über die maßgebenden Tatumstände vor einer solchen Würdigung verhalten. An dieser Pflicht ändert auch der Umstand nichts, dass die Zeuginnen den ihnen ordnungsgemäß zugestellten Ladungen unentschuldigt keine Folge geleistet haben. Dies darf nämlich nicht zu Lasten der die Einvernahme von Zeugen beantragenden Partei gehen. Vielmehr wäre die Behörde gehalten, als Zeugen geladene Personen - erforderlichenfalls durch Verhängung von Zwangsstrafen oder durch Vorführung - zum Erscheinen und zur Aussage zu verhalten (Hinweis E 27. November 1987, 85/18/0098 = ZfVB 1988/1588).

## **Schlagworte**

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel ZeugenbeweisBegründung BegründungsmangelBegründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher VerfahrensmangelSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle WahrheitBeweismittelwürdigung antizipative vorweggenommeneBeweismittel ZeugenbeweisBeweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte ZeugenaussagenAblehnung eines Beweismittels

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2007210232.X01

## **Im RIS seit**

29.08.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

25.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)